OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700465/3/Sr/CK

Datum:
Linz, 6. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde des H U, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. M A, x 13a, S, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21. August 2018, GZ: VStV/918300658476/2018, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens noch zu jenen des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 21. August 2018, GZ: VStV/918300658476/2018, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage 4 Stunden) und sprach dabei wie folgt aus:

„Datum/Zeit: 25.04.2018, 17:49 Uhr – 25.04.2018, 17:50 Uhr
Ort: L, x 9, Hauseingang

Sie haben sich durch das unten beschriebene Verhalten trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahr nahm, aggressiv verhalten.
Sie haben lautstark herumgeschrien und wild mit den Händen gestikuliert.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. 566/91 i.d.g.F.

(...)“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Tatbestand der dem Bf zur Last gelegten Verwaltungsübertretung durch die eigene dienstliche Wahrnehmung der einschreitenden Polizeibeamten, die Anzeige vom 8. Mai 2018, sowie aufgrund des behördlich durchgeführten Ermittlungsverfahrens zweifelsfrei erwiesen sei. Der einschreitende Beamte habe den Sachverhalt sowohl in der Anzeige als auch bei seiner niederschriftlichen Einvernahme glaubwürdig und schlüssig geschildert. Weiters unterliege dieser als Zeuge der Wahrheitspflicht, wohingegen der nunmehrige Bf sich als Beschuldigter so verantworten könne, wie es ihm für den Ausgang des Verfahrens am günstigsten erscheine.

2. In der rechtzeitig eingelangten Beschwerde vom 21. September 2018 beantragte der Bf die Anberaumung und Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die ersatzlose Aufhebung des gegenständlichen Straferkenntnisses, die Einstellung des Verfahrens, sowie in eventu die Abänderung des gegenständlichen Straferkenntnisses dahingehend, dass die Strafhöhe herabgesetzt bzw. eine Ermahnung erteilt werde.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass das gegenständliche Straferkenntnis mit Formmängeln iSd § 44a VStG behaftet sei, da der Taterfolg in der Anlastung durch den Spruch der belangten Behörde, aber auch im Rahmen des Ermittlungsverfahrens (Strafverfügung, Verständigung vom Ergebnis der

Beweisaufnahme, etc.) dem Bf nicht ordnungsgemäß vorgeworfen worden sei. Zudem habe der Bf kein wie auch immer gelagertes aggressives Verhalten gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht gesetzt. Der Bf habe lediglich Fotografien angefertigt und es sei hierbei zu einer Diskussion mit einem Organ der öffentlichen Aufsicht gekommen. Weiters sei eine vorausgegangene Abmahnung des Polizeibeamten nicht erfolgt.

3. Die belangte Behörde legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 25. September 2018, eingelangt am 26. September 2018, zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

4. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Da hier bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, entfällt die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem entscheidungsrelevanten S a c h v e r h a l t aus:

In der Anzeige vom 8. Mai 2018 wurde dem Bf als Tatzeit für das ihm gegenständlich unterstellte Verhalten der 25. April 2018 von 17:49:00 Uhr bis 17:50:00 Uhr sowie als Tatort x 9 in L vorgeworfen. Er habe lautstark herumgeschrien und wild mit den Händen gestikuliert. Dies übernahm die belangte Behörde sowohl in der Strafverfügung als auch in gegenständlichem Straferkenntnis.
Bei der weiteren Beschreibung der Tat wurde in der Anzeige angeführt, dass sich der Bf im Zuge der Amtshandlung derart aggressiv verhalten habe, sodass er nach unzähligen Abmahnungen festgenommen worden sei. Die Festnahme sei sogleich wieder aufgehoben worden und jene wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt ausgesprochen worden. Der Zeitpunkt der Festnahme wurde in der Anzeige ebenfalls mit 25. April 2018 von 17:49:00 Uhr bis 17:50:00 Uhr und der Zeitpunkt des Anlegens der Handfesseln mit 25. April 2018 um 17:49:00 Uhr angegeben.

Bei der Vernehmung vor der belangten Behörde gab der Polizeibeamte an, dass der Bf dadurch auffällig geworden sei, dass er lautstark herumgeschrien, die Beamten beschimpft und dieses Verhalten trotz mehrmaliger Aufforderung nicht eingestellt hätte. Aufgrund dessen sei er einer Identitätsfeststellung unterzogen worden, wobei er sich äußerst aggressiv verhalten habe, weshalb er in weiterer Folge festgenommen worden sei. Dieser Festnahme habe sich der Bf widersetzt, weshalb er auch bei der Staatsanwaltschaft angezeigt worden sei.

II. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Wenn am 25. April 2018 die Festnahme um 17:49:00 Uhr begonnen sowie das Anlegen der Handfesseln ebenfalls um 17:49:00 Uhr stattgefunden haben soll, so ist es schlicht denkunmöglich, dass ebenfalls um 17:49:00 Uhr das lautstarke Herumschreien sowie das Gestikulieren mit den Händen begonnen und darauf folgend die unzähligen Abmahnungen stattgefunden haben sollen, da der Beamte diese Verhaltensweisen als der Festnahme vorgehend beschrieben hat. Die zwischen den unzähligen Abmahnungen und der Festnahme nach den Angaben des Polizeibeamten stattgefundene Identitätsfeststellung vermag die Richtigkeit der vorgeworfenen Tatzeit für das dem Bf gegenständlich unterstellte Verhalten zusätzlich zu verunmöglichen.

Hinsichtlich des dem Bf vorgeworfenen Verhaltens sei lediglich am Rande erwähnt, dass der Polizeibeamte im Gegensatz zur Anzeige bei der Vernehmung vor der belangten Behörde in keiner Weise mehr von einem wilden Gestikulieren seitens des Bf gesprochen hat.

2. Die aus praktischer Sicht möglicherweise wie „Erbsenzählerei“ wirkende Darstellung ist in rechtlicher Hinsicht äußerst bedeutsam:

Eine Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Ausdehnung des Gegenstands des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG hinaus besteht nicht. Die Ausdehnung etwa des Tatzeitraumes erst im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht stellt weiterhin (wie schon früher im Berufungsverfahren) eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Verfahrens im Sinn des § 50 VwGVG dar (vgl. näher VwGH 5.11.2014, Ra 2014/09/0018).

Sache des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhalts-elementen unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung (vgl. etwa VwGH 24.02.2014, 2012/17/0462).

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht

befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl. instruktiv VwGH 8.3.2017, Ra 2016/02/0226 RN 10).

Da die dem Bf im Verwaltungsstrafverfahren von Beginn an vorgeworfene Tatzeit nicht zutreffend sein kann und das Verwaltungsgericht – unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist – zu einer Abänderung nicht befugt ist, da dies eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und eine Überschreitung der Sache des Beschwerdeverfahrens bedeuten würde, war das gegenständliche Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

3. Bei diesem Ergebnis waren dem Bf weder die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens noch jene des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vorzuschreiben (§ 52 Abs. 8 und Abs. 9 VwGVG).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da zur vorliegenden Rechtsfrage einheitliche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs vorliegt, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgegangen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die

außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider